

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 22. April.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Das französische Kadresgesetz. — Erst Haltung dann Stellung. — P. Schmidt: Die Kriegsartikel für den Dienstunterricht. — E. Looss: Unter deutschen Fahnen. — Eidgenossenschaft: Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens. Schiessprogramm für die freiwilligen Schiessübungen pro 1893. V. Division: Die I. Rekrutenschule. VI. Division: Hauptmann Jakob Wolfer.

Das französische Kadresgesetz.

(Korrespondenz aus dem Ausland.)

Das französische Heer ist bekanntlich bereits heute sehr reich an Offizier- und Unteroffizierkadres dotiert; dasselbe zählt nach dem Etat per 1893 nicht weniger wie 28,382 Offiziere und 41,823 Unteroffiziere, sowie 83,223 Korporale und Obergefreiten für seine Friedenspräsenzstärke. Die französische Armee ist somit beispielsweise der deutschen um 7760 Offiziere und ca. 20,000 Unteroffiziere überlegen, wovon sich die letztere Anzahl, wenn man die Korporale, wozu aller Grund vorliegt, zu den Unteroffizieren rechnet, noch um mehrere Tausende erhöht.

Das neue, in den Hauptpunkten angenommene französische Kadresgesetz bezweckt vor Allem eine solide Enkadrirung der französischen Reserveformationen. Unter der Einwirkung der in Frankreich zuerst entstandenen, jetzt in Deutschland in der Nachahmung begriffenen Zahlenwut beabsichtigt man vom ersten Tage der Mobilmachung ab eine zur Verdoppelung der aktiven Armee bestimmte zweite Armee aufzustellen, und da man einsah, dass die Kadres der Offiziere der Reserve für diesen Zweck an Zahl und Qualität nur unzureichende Ergebnisse liefern würden, entschloss man sich, in ausgedehntem Masse auf die Berufsoffiziere der aktiven Armee zurückzugreifen. Der noch vom Kriegsminister de Freycinet herrührende Gesetzentwurf vermehrte daher die Kadres der subdivisionären Regimenten um 1 Bataillonskommandeur und 3 Hauptleute. Die Armeekommission wollte diese Vermehrung in Höhe von 1 Oberstleutnant, 2 Bataillonskommandeuren und 5 Hauptleuten haben und man entschied sich schliesslich nach einem Über-

einkommen für 1 Oberstleutnant oder Bataillonskommandeur und 4 Hauptleute.

Man hält es in französischen Fachkreisen für schwer zu beurteilen, welches der wirkliche Einfluss, der sich zum Nutzen des sogenannten Reserve-Regiments vollziehen wird, auf die derart verstärkten Kadres der aktiven Regimenten sein wird, und man fürchtet, dass er nicht so beträchtlich sein wird, um diesen völlig aus Reserveisten zusammengesetzten taktischen Einheiten mehr Solidität zu geben, d. h. um die Inferiorität von nicht mehr an das militärische Leben gewohnten Mannschaften durch die Überlegenheit ihrer Offiziere auszugleichen. Wenn man ferner berücksichtige, dass man in Ermangelung eines besonderen Generalstabes der Infanterie noch genötigt sein werde, den aktiven Regimentern Offiziere aller Grade zu entnehmen, um die Commandostellen und die Generalstäbe der Neuformationen zu besetzen und um endlich alle Nebenämter zu versehen, die sich im Moment des Krieges in besorgniserregenden Proportionen vervielfältigen, so dürfe man sich fragen, was denn den aktiven Regimentern, die bestimmt seien mit dem Augenblick der Kriegserklärung gegen den Feind zu marschieren und den ersten Angriff des Feindes auszuhalten, an Berufsoffizieren übrig bleiben werde?

Die Ansichten der Kriegsmänner, welche nach den grossen Kriegen zu Anfang dieses Jahrhunderts die Prinzipien, welche einer gediegenen Heeresorganisation zu Grunde liegen, aufstellten, seien jedoch ganz andere gewesen. General Moraud verlangte in seinem Werke „Die Armee gemäss der Charte“ 32 Offiziere per Bataillon von 1052 Mann, darunter 8 Adjutanten, die er den Offizieren gleich erachtete. Der Marschall